

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis

für Jungtauben in der Zeit vom:

- 21. Februar 2026 bis zum 30. April 2026 und
- 16. September 2026 bis zum 31. Oktober 2026 und

für Alttauben in der Zeit vom:

- 01. März 2026 bis zum 31. März 2026

aufgehoben.

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämungsabschüsse auf und an den Schadflächen der jeweilig gefährdeten Kultur während der folgenden Schadzeiträume erlaubt:

Gefährdete Kulturen	Schadzeiträume
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 30. April
Mais:	15. April bis 30. April
Raps:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der o.g. Schonzeit erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2026** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich!

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Die Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

V.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut. Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt, laut der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen. Die restriktive Möglichkeit für die in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung ist jedoch weiterhin möglich, da hier die Hauptbrutzeit ausgenommen wird.

Aufgrund dieser Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit erlaubt. Hierbei handelt es sich um den Abschuss einzelner Tauben zum Vertreiben des Schwarms. Das gezielte Anlocken von Tauben mit Attrappen ist nicht zulässig! Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bergheim, den 06. Januar 2026

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag



Köllen
Amtsleiterin